**Weiterleitungsvertrag**

Zwischen

………………… – Zuwendungsempfänger/in (im Folgenden: Erstempfänger/in) –

und

………………… – einem Dritten (im Folgenden: Letztempfänger/in) –

wird folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Grundsätzliche Regelungen (Zweck und Gewährung der Zuwendung)**

1. Der Bund fördert mit dem Programm […] […] *[hier sollte der Zuwendungszweck/Ziel des Programms kurz erläutert werden].* Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) als Zuwendungsgeberin gewährt Zuwendungen für diesen Zuwendungszweck nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zur BHO *und der* Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von Engagement und Ehrenamt im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2020 in der Fassung vom 10.09.2020.
2. Die Förderung durch die DSEE besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von […] Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die maximal […] Euro betragen. Die Fördersumme beträgt daher maximal […] Euro.

**§ 2 Vertragsgegenstand und -bestandteile**

1. Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO die Weiterleitung von Zuwendungen durch die Erstempfängerin/den Erstempfänger im Rahmen des oben genannten Programms auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Die Weiterleitung wurde gemäß Zuwendungsbescheid vom […] zugelassen.
2. Bestandteile dieses Vertrags sind der Zuwendungsbescheid vom […] nebst Anlagen, der Finanzierungsplan des Letztempfängers sowie die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

**§ 3 Höhe, Bewilligungszeitraum, Zweckbestimmung und Auszahlung der Zuwendung**

1. Die Erstempfängerin/der Erstempfänger leitet Fördermittel aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid an die Letztempfängerin/den Letztempfänger bis zu einer Höhe von […] Euro weiter. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von […] Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Letztempfängerin/des Letztempfängers, die maximal […] Euro betragen. Die Fördersumme beträgt daher maximal […] Euro.
2. Die Zuwendung wird als Projektförderung für Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums vom […] bis […] gewährt
3. Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Zwecks verwendet werden.
4. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt […] *[hier müssen die Parteien eigenständig die Auszahlungsregelungen definieren].*

**§ 4 Pflichten des Letztempfängers**

1. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger verpflichtet sich, das oben genannte Programm entsprechend der bewilligten Antrags- und Konzeptionsbeschreibung durchzuführen.
2. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist gegenüber der Erstempfängerin/dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-P zum Nachweis der Verwendung verpflichtet (vgl. Nr. 6.6 ANBest-P). Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht).
3. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung innerhalb von *6 Wochen* zu verwenden (Verbindlichkeit der Sechswochenfrist, vgl. Nr. 8.5 ANBest-P).
4. Soweit die Letztempfängerin/der Letztempfänger ihre/seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert, darf sie / er ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Öffentlichen Dienstes, d.h., dass für die Personalausgaben der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) maßgeblich ist (Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P). Ist das Besserstellungsverbot nicht anzuwenden, so hat er gleichwohl eine wirtschaftliche Mittelverwendung zu gewährleisten (Nr. 1.1 ANBest-P).
5. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist gegenüber der Erstempfängerin/dem Erstempfänger gemäß Nr. 5 ANBest-P auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Insbesondere, wenn für die Letztempfängerin/den Letztempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist, muss sie/er die Erstempfängerin/den Erstempfänger – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
6. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u.a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren (Nr. 6.5 ANBest-P).
7. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger erkennt die Berechtigung der Erstempfängerin/des Erstempfängers der DSEE und des Bundesrechnungshofs an, gemäß Nr. 7.1 ANBest-P Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**§ 5 Rechte des Erstempfängers**

1. Die Erstempfängerin/der Erstempfänger ist berechtigt, die Abwicklung der Maßnahme bei der Letztempfängerin/dem Letztempfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel gemäß Nr. 6.6 ANBest-P zu prüfen.
2. Die Erstempfängerin/der Erstempfänger und die DSEE erhalten ein einfaches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes kostenloses Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für nicht kommerzielle Forschung und Lehre unter Beachtung der Förderbedingungen.

**§ 6 Weitere Nebenbestimmungen**

1. Im Rahmen der Förderung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DSEE.
2. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die DSEE hinzuweisen.

**§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß VV Nr. 12.5.3 zu § 44 BHO insbesondere dann gegeben, wenn
* die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
* der Abschluss des Vertrags durch Angaben der Letztempfängerin/des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
* die Letztempfängerin/ der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.
1. Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen und Verzinsung.

**§ 8 Rückzahlung und Verzinsung**

1. Tritt die Erstempfängerin/ der Erstempfänger vom Vertrag zurück, so ist die Letztempfängerin/der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an die Erstempfängerin/ den Erstempfänger zurückzuzahlen.
2. Die Letztempfängerin/ der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch der Erstempfängerin/ des Erstempfängers mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (VV Nr. 12.6.7 zu § 44 BHO).

**§ 9 Geheimhaltung**

Die Letztempfängerin/ der Letztempfänger hat über alle ihr/ ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln.

**§ 10 Sonstiges**

1. Die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten.
2. Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Ansprechpartner der Letztempfängerin/des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich die Erstempfängerin/der Erstempfänger.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
5. Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der DSEE nicht möglich.

**§ 11 Ergänzende Bestimmungen**

[*Hier können die Vertragsparteien weitere Regelungen treffen, wie z.B. über Haftung. Dabei ist zu beachten, dass von den Regelungen des Zuwendungsbescheids nicht abgewichen werden darf*.]

…………………… ……………………

(Ort, Datum) (Erstempfängerin/Erstempfänger)

…………………… ……………………

(Ort, Datum) (Letztempfängerin/Letztempfänger)